

Covid-19

UPDATE – Hauptversammlungen

11.4.2020, 14:51 Uhr

COVID-19 – Hauptversammlungen – Die „Virtuelle HV 2020“

Update zum Beitrag vom 20.3.2020

Die Verordnung gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-GesG liegt seit 8.4.2020 vor ([Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV](#)). Sie ermöglicht u.a. die Abhaltung einer HV ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer unter der Prämisse, dass die Willensbildung der Aktionäre auch noch während der HV bestmöglich gewährleistet bleibt. Welche Möglichkeiten den nicht anwesenden Aktionären bei einer Präsenz-HV schon bisher zur Verfügung stehen und praktisch genutzt werden, sind im untenstehenden Beitrag vom 20.3.2020 zusammengefasst, auf welchen bezüglich Stimmrechtsvertreter, interaktiver Abstimmung und Livestream (Einwegkommunikation) verwiesen wird. Die in der VO vorgesehenen Erleichterungen gelten rückwirkend ab 22.3.2020 und sind bis 31.12.2020 befristet. Sie gelten zusätzlich für die sogenannte „Corona-HV“; die Präsenz-HV kann weiterhin abgehalten werden, sofern die (dann geltenden) Beschränkungen für Versammlungen dies zulassen. Möglich könnte das später im Jahr für Aktiengesellschaften mit kleineren Aktionärspräsenzen sein.

§ 3 der VO ist den Sonderbestimmungen für HV von Aktiengesellschaften vorbehalten, wobei die Absätze 1 bis 3 für börsennotierte und nicht börsennotierte Gesellschaften gelten. Absatz 4 enthält eine spezielle Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften (auch iS des § 10 Abs 1 Z 2 AktG) oder für Aktiengesellschaften mit mehr als 50 Aktionären; diese können aufgrund der großen Anzahl ihrer Aktionäre auf besondere Stimmrechtsvertreter zurückgreifen, über welche die Aktionäre ihr Antrags-, Stimm- und Widerspruchsrecht zeitnah am Geschehen in der HV ausüben können; gleichzeitig wird für die Gesellschaft eine Bündelung und Vereinfachung in der Behandlung der genannten Rechte während der HV ermöglicht (dazu unten).

Wie könnte aufgrund der nunmehr geschaffenen Möglichkeiten die sogenannte „Corona-HV“ bei einer börsennotierten Gesellschaft ablaufen?

- Die gesamte HV wird nicht nur für Aktionäre, sondern **öffentlich live gestreamt**. Die bisher üblichen Livestreams (Einwegkommunikation) können verwendet werden, sind aber auch auf den Debatten- und Abstimmungsteil bis zum Ende der HV auszudehnen. Aufgrund der gesetzlichen Anordnung (§ 102 Abs 4 AktG) dürften keine datenschutzrechtlichen

Bedenken bestehen, v.a. weil auch die Wortmeldungen einzelner Aktionäre in Bild/Ton entfallen. Sollte die Satzung keine Echtzeitübertragung vorsehen, ist diese nunmehr gemäß § 3 Abs 2 VO generell erlaubt. Die Übertragung von Bild/Ton ermöglicht dem Aktionär, die Versammlung zu verfolgen, aber keine Interaktion. Daher müssen ihm andere Möglichkeiten eröffnet werden, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben, an der Abstimmung teilzunehmen und allenfalls auch sein Abstimmungsverhalten noch im letzten Moment zu ändern (siehe Fragerecht bzw. Stimmrechtsvertreter).

- Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten zumindest vier besondere Stimmrechtsvertreter bestellen und in der Einladung bekanntgeben, welchen die Aktionäre Vollmacht (§ 113 AktG) erteilen können; sind solche Stimmrechtsvertreter bestellt, dürfen Beschlussanträge, Stimmabgaben und Widersprüche nur über einen der Stimmrechtsvertreter erfolgen. Die Stimmrechtsvertreter müssen geeignet und von der Gesellschaft unabhängig sein; zumindest zwei müssen Rechtsanwälte oder Notare sein. Weitere wichtige Konsequenz: Nur jene Aktionäre zählen als Teilnehmer und werden in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen, die einem dieser Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilt haben. Für die Vollmacht gilt § 114 Abs 3 AktG: die zwingende Verwendung eines Formulars muss in der HV-Einladung angekündigt und auf der Website abrufbar sein.
- Das **Auskunfts- und Fragerecht** gemäß § 119 AktG muss auch bei Abhaltung einer Corona- HV von den Aktionären selbst ausgeübt werden können. Das Fragerecht ist organisatorisch und technisch so aufzusetzen, dass auch während der HV noch Fragen und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter bezüglich Abstimmungsverhalten, Zusatzanträge oder Widersprüche möglich sind. Denkbar ist zunächst eine Frist für die Einreichung von schriftlichen Fragen bis zB zwei Tage vor der HV, welche in der HV verlesen und beantwortet werden. In der HV selbst können weitere Fragen oder Zusatzfragen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Abstimmung zugelassen werden. Die Fragen können auf elektronischem Weg (Formular auf der Website) sowohl an die Gesellschaft als auch an einen der besonderen Stimmrechtsvertreter gerichtet werden, so ihn der Aktionär vorab bevollmächtigt hat. Zu beachten ist dabei der Nachweis der Aktionärs-eigenschaft. Wenn Fragen direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, ist der Record Date, zu dem die Depotbestätigung eingereicht wird, relevant. Noch während der HV gestellte Fragen bedürfen jeweils des Abgleichs mit dem Anmeldeverzeichnis bzw. dem Teilnehmerverzeichnis, in dem alle von den Stimmrechtsvertretern repräsentierten Aktionäre aufscheinen.
- Die **Einberufung der HV** erfolgt unter den bisher geltenden Fristvorgaben; bereits in der Einberufung ist gemäß § 2 Abs 4 VO auf die Abhaltung der HV als „Corona-HV“, sowie auf die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hinzuweisen. Sollte dies (noch) nicht möglich sein, sind die technischen und organisatorischen Informationen im Detail mit allen Downloads spätestens am 21. Tag vor der HV bereitzustellen und das entsprechende Datum der Veröffentlichung in der Einladung anzukündigen. Für Gesellschaften, die ihre HV schon vor der Kundmachung der VO einberufen haben, gilt für die Bereitstellung der Informationen eine verkürzte Frist von 14 Tagen vor der HV (§ 5 Abs 2 VO).
- Da Sinn und Zweck einer Corona-HV die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf einen möglichst kleinen Personenkreis ist, fragt sich, wie viele **Personen tatsächlich anwesend** sein sollen. Dabei wird maßgeblich sein, welche Beschränkungen für Versammlungen und die Ausnahmen für berufliche Zusammenkünfte zum Zeitpunkt der HV noch gelten. Selbst wenn die Ausnahmen für berufliche Zusammenkünfte einen weiteren Personenkreis zuließen (die Organvertreter, der Zähler-service, die Wirtschaftsprüfer, der Notar, die

Techniker und die Stimmrechtsvertreter nehmen beruflich teil), sollten mE nur der Sitzungsleiter, die Mitglieder des Vorstands, der Notar und die Stimmrechtsvertreter, sowie die erforderlichen Techniker in einem Raum anwesend sein. Alle anderen Teilnehmer können in separaten Räumen den Livestream verfolgen oder auch remote anwesend sein.

- Die **Stimmabgabe und der Abstimmungsvorgang** selbst werden in der Corona-HV anders aussehen als in einer Präsenz-HV. Aufgrund der Tatsache, dass nur die besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 VO für ihre Vollmachtgeber abstimmen können, steht das Abstimmungsergebnis grosso modo schon vor der HV aufgrund der eingelangten Vollmachten fest. Die während der HV eingelangten Weisungen und allfälligen Zusatzanträge sind sorgfältig zu bearbeiten und im Abstimmungsergebnis zu berücksichtigen. Die üblichen Stimmkarten werden wohl nicht zum Einsatz kommen.
- Für Störungen der technischen Kommunikationsmittel ist die Gesellschaft gemäß § 2 Abs 6 VO nur dann verantwortlich, wenn diese in ihrer Sphäre liegen.

20.03.2020, 12:36 Uhr

COVID-19 – Maßnahmen für die Hauptversammlungen 2020

Die COVID-19 Pandemie überschattet auch die Hauptversammlungssaison 2020. Hatten die börsennotierten Publikumsgesellschaften bis Anfang März noch gedacht, die Abhaltung ihrer Hauptversammlungen wäre mit Sicherheitsvorkehrungen wie Abhaltung in mehreren getrennten Räumen mit unter 100 Teilnehmern möglich, entfällt diese Option aufgrund weitreichender Verbote für Nutzung öffentlicher Räume (Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes). Deutsche Telekom, Daimler, und viele börsennotierte Gesellschaften in Österreich haben ihre HVs bereits abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Weitere werden folgen und die Termine in den Frühsommer verlegen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes und ist nicht leicht, weil schließlich der Gewinnverwendungsbeschluss und die Dividendenauszahlung an die Aktionäre, aber auch Neuwahlen in den Aufsichtsrat (die im Amt befindlichen Mitglieder sind bis zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss gewählt), und oft auch die befristeten Beschlüsse über genehmigtes und bedingtes Kapital ablaufen. Dabei ist nicht abzusehen, ob sich die COVID-19 Krise in den nächsten Monaten bis Frühsommer soweit bessert, dass die Unternehmen und Aktionäre überhaupt von einer regulär abgehaltenen HV ausgehen können. Für zeitliche Entspannung der 8-Monatsfrist bzw. der Formvorschriften bezüglich der physischen Anwesenheit sorgt nun Art 32 des bis 31.12.2020 befristeten [„Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes“](#). Die Verordnung wird zeigen, welche Maßnahmen für die Durchführung von Hauptversammlungen zur Verfügung stehen werden, die im Vergleich zu einer Präsenz-HV „eine vergleichbare Qualität der Willensbildung“ gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen nicht alle bisher erprobten Formate über Bord werfen und bereits implementierte Prozesse beibehalten werden können, denn Experimente können gerade in Krisenzeiten mit eingeschränkten Ressourcen riskant sein. Welche Möglichkeiten stehen nach geltendem AktG zur Gestaltung offen bzw. sollten vorsichtsweise mitbedacht werden:

1. Grundsatz: Präsenz-HV

Oft ist von einer virtuell abgehaltenen HV die Rede, wobei unklar ist, was gemeint ist. Gesetzlich ist die Präsenz-HV mit persönlichem Teilnahmerecht der Aktionäre vorgesehen. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Teilnahme im Weg elektronischer Kommunikation zu ermöglichen,

und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte (Frage –, Antrags- und Stimmrecht) auszuüben (§ 102 Abs 3 AktG). Möglich ist die Satellitenversammlung oder Fernteilnahme und sogar die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Sehr wenige Gesellschaften verfügen über eine diesbezügliche Satzungsbestimmung. In der Praxis wird in Österreich und in Deutschland von der Online-HV kein Gebrauch gemacht, weil die technischen Voraussetzungen mit einer großen Anzahl elektronisch zugeschalteter Aktionäre aus vielen Ländern nicht verlässlich zu schaffen sind. Die Unternehmen scheuen den Aufwand, die zusätzlichen Komplikationen bei technischen Problemen (Leitungsunterbrechung) und die erhöhte Anfechtungsgefahr. Für die Fernabstimmung gelten noch zusätzliche strenge Formalvorschriften (§ 126 AktG). Soweit ersichtlich, hat noch keine österreichische Publikumsgesellschaft eine elektronische HV abgehalten, sodass die praktische Erfahrung fehlt. Ausgerechnet in einer Krise wird die Online-HV vermutlich nicht das Mittel der Wahl sein.

Davon zu unterscheiden ist die Übertragung der HV in Echtzeit (Livestream) gemäß § 102 Abs 4 AktG. Die bloße Bild-/Tonwiedergabe ermöglicht zwar keine aktive Beteiligung der Aktionäre, gibt aber doch einen persönlichen Eindruck vom Saalgeschehen. Viele Gesellschaften nutzen diese Möglichkeit und übertragen die HV bis zum Debattenteil. Die Übertragung der Wortmeldungen selbst stößt auf Persönlichkeitsrechte der sich zu wortmeldenden Aktionäre und findet in der Praxis kaum statt.

2. Abstimmung per Brief

Die Satzung kann gem. § 102 Abs 6 AktG (weitere Durchführungsbestimmungen § 127 AktG) die Abstimmung per Brief ermöglichen. Auch diese Option findet sich nur vereinzelt in Satzungen, wenn sie aber besteht, kann sie ein relativ einfach zu handhabendes Instrument sein den Aktionären die persönliche Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen.

3. Stimmrechtsvertreter

Die schriftliche Bevollmächtigung einer natürlichen oder juristischen Person gemäß § 113, 114 AktG ist seit jeher möglich. Zu guter Praxis gehört es, professionelle Stimmrechtsvertreter, wie zum Beispiel den IVA als besonderen Service für alle Aktionäre schon in der Einberufung zu nennen und auf die Form der Bevollmächtigung hinzuweisen. Der IVA vertritt regelmäßig viele österreichische und auch ausländische Publikumsaktionäre und Investoren. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe kann den Aktionären jedoch lediglich empfohlen werden, eine Anordnung wäre unzulässig.

4. Abberaumung einer bereits einberufenen HV

Denkbar ist, je nach Entwicklung der Krise, dass eine bereits einberufene HV (abermals) verschoben oder abgesagt werden muss. Die Verschiebung ist grundsätzlich jederzeit möglich und muss von jenem Organ, das einberufen hat (in der Regel der Vorstand) vorgenommen werden. Dabei gelten nicht die Formerfordernisse der Einberufung, es muss aber sichergestellt werden, dass die Aktionäre bestmöglich Kenntnis erhalten. In Frage kommen die Investor Relations Seite, OTS-Aussendungen, unter Umständen eine Ad-hoc-Meldung, wenn der HV Termin knapp bevorsteht, denn allzu kurzfristige Absagen können Schadenersatzansprüche begründen.

5. Behördliche Anordnungen

Kein Schadenersatz steht zu, wenn zum Beispiel über eine behördliche Anordnung der Versammlungsort überraschend gesperrt wird (erneuter Krankheitsausbruch), obwohl bei der HV-Vorbereitung alle Vorkehrungen getroffen wurden. Sollte diese Gefahr bestehen, ist es ratsam, die Gesundheitsbehörde in die Planung und Vorbereitung einzubinden und auch in der Einladung auf die Einhaltung aller behördlichen Auflagen oder bis zur HV künftig zu treffenden Anordnungen

hinzuweisen. Denkbar wäre auch, dass eine bestehende VO oder die Gesundheitsbehörde Verhaltensregeln aufstellt, die einzuhalten sind (Sitzabstand, Gesundheitsattest, Nachverfolgung der Kontaktdaten im Infektionsfall, Verpflegung).

6. Versäumnis der 8-Monatsfrist

Selbst wenn die HV aufgrund der COVID-19-Krise nicht innerhalb der acht Monate ab Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden kann, drohen außer dem Ärger der Aktionäre wegen der nicht erhaltenen Dividende keine gravierenden Konsequenzen. Das Firmenbuchgericht, das die Einreichung des Jahresabschlusses und HV-Protokolls überwacht, wird wohl eine Verschiebung über den 31.8. hinaus aufgrund der Umstände als gerechtfertigt annehmen. Beschlüsse, die in einer nach Ablauf der Frist abgehaltenen HV gefasst werden, sind wirksam. Eine Haftung für verspätete Dividendenzahlungen wird in der Regel nicht gegeben sein, wenn der Vorstand keine schuldhaftige Pflichtverletzung zu verantworten hat. Die 8-Monatsfrist wurde durch das COVID-19-GesG auf zwölf Monate verlängert. Die Verlängerung ist allerdings bis 31.12.2020 befristet.

Kontakt: Dr. Edith Hlawati (edith.hlawati@cerhahempel.com)

